

## Volkszählung vom 15. Mai 2001 Endgültige Wohnbevölkerung und Bürgerzahl (mit der Bevölkerungsentwicklung seit 1869)

**Gemeinde:** Graz (60101)  
**Politischer Bezirk:** Graz (Stadt) (601)  
**NUTS 3 Region:** Graz (AT221)  
**Bundesland (NUTS 2):** Steiermark

Merkmal	Anzahl	
	24.09.2004 <sup>1)</sup>	17.09.2002 <sup>2)</sup>

Volks- zählungs- jahr	Anzahl	Änd. %
-----------------------------	--------	--------

### Ergebnisse VZ 2001

Wohnbevölkerung	226.241	226.244
Veränderung seit 1991		-11.566
durch Geburtenbilanz		-2.458
durch Wanderungsbilanz		-9.108
Bürgerzahl	204.749	204.751
Nebenwohnsitzfälle	24.852	24.849

### Einwohner: Vergleichszahlen seit 1869

1991	237.810	-2,2
1981	243.166	-2,4
1971	249.089	5,1
1961	237.080	4,7
1951	226.453	8,9
1939	208.016	-1,3
1934	210.845	5,6
1923	199.578	3,0
1910	193.790	14,8
1900	168.808	24,4
1890	135.660	16,2
1880	116.770	18,9
1869	98.229	

### Fläche, Dichte, Seehöhe

Katasterfläche (in km <sup>2</sup> )	127,56
Dichte (Einw./km <sup>2</sup> )	1.774
Seehöhe (m)	353

Q: STATISTIK AUSTRIA, Großzählung 2001. Erstellt am: 13.07.2009.

1) Laut Kundmachung vom 23.9.2004 und damit rechtlich verbindliches Ergebnis für die Ermittlung der "Volkszählung" (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2005) und die Ermittlung der Mandate (§ 4 NRWO 1992). Wenn keine Korrektur (k. K.) erfolgt ist, gilt das Ergebnis laut Kundmachung vom 17.9.2002.

2) Wenn kein korrigiertes Ergebnis vorliegt (k. K.), ist dies das rechtlich verbindliche Ergebnis wie unter 1), ansonsten das statistische Ergebnis als Grundlage für merkmalsbezogene statistische Auswertungen und Publikationen.

Am 23. September 2004 erfolgte im Amtsblatt zur Wiener Zeitung die Kundmachung der Korrektur der bei der Volkszählung 2001 erhobenen Zahl der Wohnbevölkerung (Personen, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz haben) und der Bürgerzahl (Österreicher mit Hauptwohnsitz).

Diese Korrektur war erforderlich, da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Ergebnisses der Volkszählung 2001 am 17. September 2002 noch ca. 900 Beschwerden betreffend Reklamationsverfahren gemäß § 17 Meldegesetz beim Verwaltungsgerichtshof anhängig waren. Diese Verfahren haben in ca. 800 Fällen zu einer Aufhebung des Bescheides und in weiterer Folge zu einer Änderung des Zählwohnsitzes (tatsächlicher Hauptwohnsitz der betroffenen Personen am 15. Mai 2001) geführt. Insgesamt war es erforderlich, ca. 500 Gemeindeergebnisse zu korrigieren.

Die Korrektur betrifft nur die Zahl der Wohnbevölkerung (u. a. Grundlage für den Finanzausgleich) und die Bürgerzahl (Grundlage für die Berechnung der Mandatsverteilung). Diese Ergebnisse werden als „rechtlich verbindliche Ergebnisse“ bezeichnet, im Unterschied zu den „statistischen Ergebnissen“ (Kundmachung vom 17.9.2002), die davon unberührt bleiben, da zum Zeitpunkt der Kundmachung der korrigierten Ergebnisse (23.9.2004) die Volkszählungsdaten 2001 schon längst veröffentlicht waren, und zwar in Form umfangreicher Publikationen und Datenbanken. Da die korrigierten Ergebnisse nur sehr wenig von den zuvor publizierten „statistischen Ergebnissen“ abwichen, wurde beschlossen, die letzteren nicht zu verändern und somit eine Neuberechnung aller statistischen Ergebnisse und eine erneute Publikation samt Einlagerung in die Datenbanken zu vermeiden.